

Institutionelles



Schutzkonzept

der Pfarreiengemeinschaft

Kruft - Nickenich

Kultur der Achtsamkeit

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Prävention

1 Fakten und Datenlage allgemein

- 1.1. Prävalenz**
- 1.2. Definitionen**
 - 1.2.1. Sexuelle Gewalt**
 - 1.2.2. Sexueller Missbrauch**
 - 1.2.3. Sexualisierte Gewalt**
- 1.3. Mögliche Täter-Opferkonstellation**
- 1.4. Gesetzeslage**
- 1.5. Häufigkeit**

2 Risikoanalyse

- 2.1. Achtsamkeit bei Räumlichkeiten**
- 2.2. Nähe - Distanz**
- 2.3. Personalauswahl und Entwicklung**

3 Mitarbeiterschulung

- 3.1. Kenntnisnahme - Verinnerlichung des Konzeptes**
- 3.2. Meldemöglichkeiten / Umgang mit Meldung von Fehlverhalten**
- 3.3. Interventionsplan**
- 3.4. Kennen der Kooperationspartner**

4. Schriftliche Festlegungen

- 4.1. Verhaltenskodex**
- 4.2. Verpflichtungserklärung**
- 4.3. Partizipation**

5. Qualitätsmanagement / Evaluierung

6. Schlusswort

Vorwort

Nachdem das Bistum den Pfarreien den Auftrag erteilte ein Schutzkonzept zu erstellen, ist es uns nach monatelanger Arbeit nun gelungen!

Unser institutionelles „Schutzkonzept“ ist fertiggestellt.

Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, Ministranten sowie Eltern der Kommunionkinder haben in Zusammenarbeit mit Pfarrer Norbert Missong dieses Konzept auf den Weg gebracht.

Zum einen schafft es Orientierung, wie halten wir es mit dem Schutz vor Missbrauch und zeigt zum anderen, wie wir mit den Risiken in den Handlungs- und Arbeitsfeldern umgehen. Damit es gelebt werden kann wird eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung erfolgen.

Allen war der Schutz von Kindern, Jugendlichen, Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oberstes Gebot. Übereinstimmend ist das zentrale Anliegen, in unserer Pfarreiengemeinschaft eine „Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens“ im Umgang miteinander zu stärken, die besondere Rücksicht auf Kinder und Jugendliche nimmt. Das heißt, wir begegnen uns mit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen aber auch des Hinsehens. Zudem möchten wir die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen stärken, in dem wir sie ermutigen ihre Ideen und Vorschläge für gemeinsame Aufgaben in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern, aber auch den Mut haben aufzuzeigen was ihnen nicht gefällt oder ihnen Unbehagen bereitet.

Unser Ziel ist es Gefahren sexualisierter Gewalt frühzeitig zu erkennen und unmittelbar entgegenzuwirken.

Sollte es tatsächlich Probleme geben, gilt es diese anzugehen zum Schutz der uns anvertrauten Schutzbefohlenen und um eine vertrauensvolle Atmosphäre für alle zu schaffen.

Prävention

Dieses Institutionellen Schutzkonzept beinhaltet alle Maßnahmen, die primär (vorbeugend), sekundär (begleitend) und tertiär (nachsorgend) gegen sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ergriffen werden.

(vgl. Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier (KA) 2020 Nr. 3 1.1)

1 Fakten und Datenlage allgemein

1.1. Prävalenz

Prävalenz gibt an, wie viele Personen in einem bestimmten Zeitraum von einem bestimmten Ereignis betroffen sind.

Die Angaben zur Häufigkeit von sexueller Gewalt, zu betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie zu Tätern und Täterinnen sind aus sehr unterschiedlichen Quellen zusammengetragen und daher nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.

14.594 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in 2020

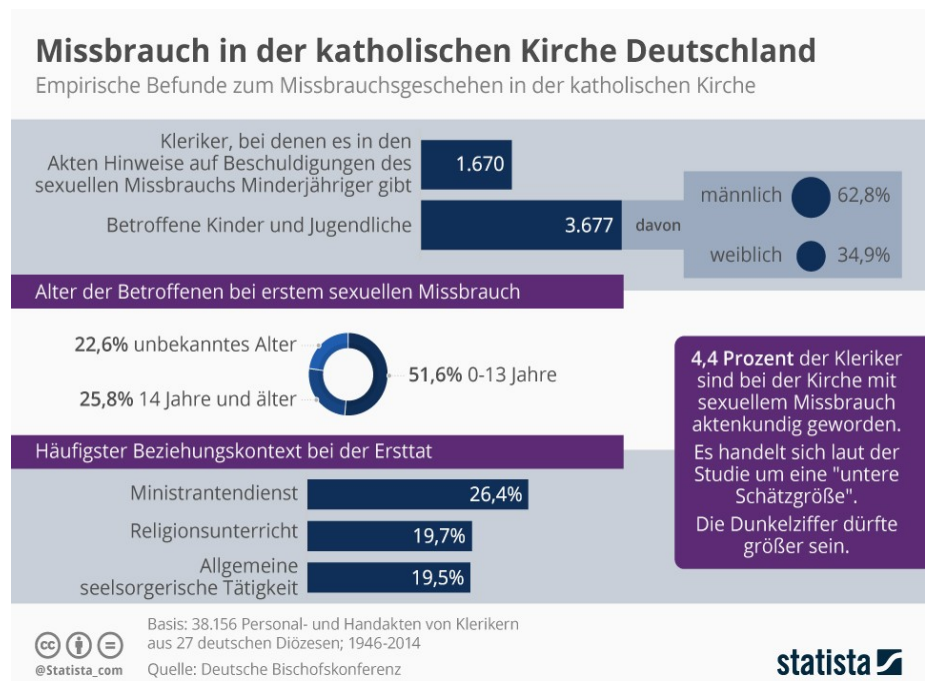
12%-15% der Sexualstraftäter sind pädophil

1%-5% der Bevölkerung

mehr männliche als weibliche Täter

mehr weibliche als männliche Opfer

60% der Täter sind ohne missbrauchsbezogene therapeutische Hilfe



1.2. Definitionen

1.2.1 Sexuelle Gewalt

Form der körperlichen und / oder psychischen Gewalt, die in den meisten Fällen von Männern an Frauen ausgeübt wird, die in vielen Bereichen so selbstverständlich und normal zu sein scheint, dass selbst viele Frauen sie nicht als solche wahrnehmen: verbale sexuelle Anspielungen am Arbeitsplatz (durch Kollegen oder Vorgesetzte) oder in der Schule (durch Lehrer), telefonische Belästigung, subtiler oder offener Druck zur Sexualität oder zu bestimmten Formen der Sexualität durch den Partner, eine sexualisierte Atmosphäre in der Familie (sexueller Missbrauch) oder durch einen Arzt,

Pfleger, Pfarrer oder Therapeuten (sexueller Missbrauch in der Therapie), Vergewaltigung durch einen Bekannten, Fremden, Ehemann oder Expartner (Aggression, Gewalt, Sexualität, Pornographie).

1.2.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist immer ein Angriff auf die ganze Person, unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität). Sexueller Missbrauch führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel.

1.2.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen versteht man jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können.

Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

1.3. Mögliche Täter - Opferkonstellation

Von den Betroffenen sind die Mehrheit Mädchen. Aber auch viele Jungen erleben sexualisierte Gewalt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik waren in einem Drittel der erfassten Fälle Jungen die Betroffenen.

Betroffene Kinder und Jugendliche gibt es in allen sozialen Schichten. Erwiesen ist, dass Täter*innen oft gezielt Verletzbarkeiten von Kindern und Jugendlichen erkennen und diese gezielt ausnutzen. Sind Kinder und Jugendliche emotional oder praktisch besonders abhängig von Tätern und Täterinnen, kann dies ihre Verletzbarkeit gegenüber sexualisierter Gewalt verstärken. So laufen Kinder und Jugendliche, die etwa durch Vernachlässigung, Misshandlung oder auch vorherige sexualisierte Gewalterfahrungen vorbelastet sind, höhere Gefahr, erneut viktimisiert (zum Opfer gemacht) zu werden. Auch Kinder, die in sozialen Zusammenhängen ausgegrenzt werden und sich als Außenseiter*innen wahrnehmen, sind besonders gefährdet. Prekäre oder besondere Lebenslagen wie die institutionelle Unterbringung erhöhen das Risiko. Das betrifft zum Beispiel die Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe aber auch geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften leben müssen.

Kinder und Jugendliche mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen und Behinderungen sind erwiesenermaßen von sexualisierter Gewalt um ein Vielfaches häufiger betroffen. So hat eine bundesweite Prävalenzstudie ermittelt, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zwei- bis dreimal häufiger sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend erfahren.

Starre Vorstellungen von familiären Hierarchien und Geschlechterstereotypen können es betroffenen Jungen und Mädchen besonders schwer machen, sich zu wehren, sich zu offenbaren oder sich Hilfe zu holen.

Zwischen 80 und 90 % aller Fälle passieren im sozialen Nahbereich. Viele Kinder und Jugendliche erfahren sexualisierte Gewalt also durch Familienangehörige oder Freund*innen der Familie. Andere durch erwachsene Bezugspersonen z. B. in Sportvereinen, in der Kita oder in der Schule. In etwa einem Drittel der Fälle geht sexualisierte Gewalt von Jugendlichen und Heranwachsenden aus.

In 80 bis 90 % der Fälle sind Männer und männliche Jugendliche die Täter, in 10 bis 20 % der Fälle geht die Gewalt von Frauen und weiblichen Jugendlichen aus. Über Frauen als Täterinnen ist wenig geforscht worden, u. a. auch weil die Täterinnenschaft von Frauen gesellschaftlichen Genderstereotypen widerspricht.

1.4. Gesetzeslage

Rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt ist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches. Dort bezeichnet ‚Sexueller Missbrauch‘ lediglich die strafbaren Formen sexueller Handlungen gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen, die von einiger Erheblichkeit sind. Darüber hinaus gibt es Formen von sexualisierter Gewalt, die nicht strafrechtlich erfasst sind.

Das Strafrecht unterscheidet hierbei zwischen Kindern (Personen bis 14 Jahre) und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch wird hierfür der Begriff ‚Sexueller Missbrauch‘ verwendet.

Sexueller Missbrauch an Kindern ist definiert als jede sexuelle Handlung, die Kindern aufgedrängt, abverlangt oder vor ihnen vorgenommen wird. Behauptete Einwilligungen sind ausnahmslos unwirksam. Strafbar ist auch der Besitz, Erwerb und die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen (sogenannte Kinderpornographie).

Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzukommen: etwa die Ausnutzung einer Zwangslage, von Schutz- und Obhutsverhältnissen oder Widerstandsunfähigkeit.

In konkreten Fällen können auch andere Straftatbestände zur Geltung kommen, die hier nicht aufgeführt sind (z.B. Vergewaltigung, Körperverletzung). Inwieweit bei einzelnen Fällen Straftatbestände zur Geltung kommen, sollte im Rahmen einer qualifizierten Rechtsberatung abgeklärt werden.

1.5. Häufigkeit

Die vorhandene Datenlage macht sehr genaue Aussagen über die Häufigkeit von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schwierig. Es gibt keine zuverlässige umfassende Erfassung aller tatsächlich stattgefundenen Fälle sexualisierter Gewalt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2016 12.019 Anzeigen wegen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b) aus. Dies sind Hellfeldzahlen. Die allermeisten Fälle werden jedoch nie zur Anzeige gebracht. Dementsprechend ist das Dunkelfeld erheblich größer.

Eine aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ungefähr jeder achte Erwachsene in Deutschland sexualisierte Gewalt in ihrer/seiner Kindheit und Jugend erlebt hat. Die WHO schätzt, dass in Deutschland eine Million Kinder von sexueller Gewalt betroffen waren oder sind.

Bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen geht es nicht um Einzel- oder Ausnahmefälle, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Problem.

2 Risikoanalyse

2.0 Beteiligung

Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, Ministranten sowie Eltern der Kommunionkinder haben in Zusammenarbeit mit Pfarrer Norbert Missong und dem Redaktionsteam in etlichen Sitzungen dieses Konzept auf den Weg gebracht. Es spiegelt die verschiedenen Lebenserfahrungen von Engagierten und Schutzbefohlenen wieder. Denn auch einzelne Schüler, Kindergartenkinder und Jugendliche, die in kirchlichen Räumen Katechetische Angebote nutzen, brachten ein, was sie bereits jetzt schon hilfreich erleben und auch das, was darüberhinaus aus ihrer Sicht noch verbessert werden könnte. Zudem wurden in weiteren Gesprächen die Gedanken von Pflegebedürftigen und von Pflegenden in der Senioreneinrichtung in Kruft berücksichtigt. Denn dort finden regelmäßige Gottesdienste durch die Pfarrei sowie einzelne Krankensalbungsfeiern auf den Zimmern statt.

2.1. Achtsamkeit bei Räumlichkeiten

Die Risikoanalyse bildet die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt. Es steht daher am Anfang der Erstellung dieses Konzeptes.

Hierbei werden bauliche Gegebenheiten, Arbeitsabläufe in den Blick genommen um sich evtl. Gefahrenlagen und Risiken bewusst zu werden und um gegebenenfalls entgegensteuern zu können. Daraus ergibt sich für uns und das schon seit Jahren: Die Gebäude der Pfarreiengemeinschaft (außer dem öffentlichen Bereich der Kirchen)

grundsätzlich verschlossen sind und somit gegen unberechtigtes Betreten geschützt. Es finden grundsätzlich keine Veranstaltungen in Privaträumen statt. Es wird darauf geachtet, dass sich kein Erwachsener mit einem Schutzbefohlenen alleine in einem Raum befindet.

Besondere Regeln wurden erstellt:

Die Erstkommunionkatechese findet im Kirchengebäude in Anwesenheit der Eltern statt. Räumlich haben diese einen direkten Blick auf ihre Kinder.

Die Beichte der Kommunionkinder findet im Bereich des Hochaltars statt, wobei die Katechetinnen und Eltern der Kinder sich im Hauptschiff aufhalten und zur jeder Zeit Blickkontakt haben.

2.2. Nähe-Distanzregelung

Nähe und Distanz beschreibt die

Kultur der Achtsamkeit, Fürsorge und Empathie, des Wohlwollens, (Kriterium moralischen Handelns), der Wertschätzung und des Respektes.

Die Würde eines jeden Schutzbefohlenen hat immer oberste Priorität und muss immer geachtet werden.

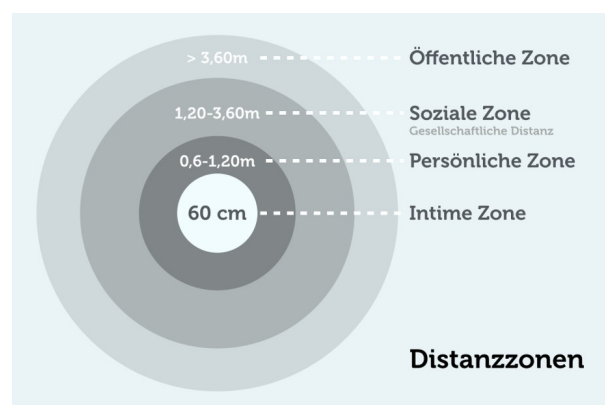
Alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, haben eine Vorbildfunktion.

Schulungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende mit dem Ziel Handlungskompetenzen zu vermitteln sind unausweichlich um Handlungssicherheit zu erlangen und einer Verunsicherung im täglichen Umgang vorzubeugen.

Was ist noch erlaubt?

Wie kann notwendige Nähe weiterhin möglich sein, ohne die Grenzen zu verletzen?

Diese Grundhaltungen und der gültige Verhaltenskodex, der für alle in der Pfarreiengemeinschaft tätigen Personen verbindlich ist, bilden einen Rahmen, der zur Sicherheit auf beiden Seiten dient.



Distanzzone nach Hall

2.3. Personalauswahl und – entwicklung

Voraussetzung für die haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen ist die fachliche und persönliche Eignung.

Ein intensives Gespräch hinsichtlich der Motivation für die Mitarbeit im Bereich der Pfarrei erfolgt. Schon im Bewerbungsverfahren nimmt die Thematik des institutionellen Schutzkonzeptes einen größeren Raum ein in dem den Bewerbenden das Schutzkonzept vorgestellt und ausführlich mit ihnen besprochen wird. Es wird aufgezeigt, dass unsere Pfarreiengemeinschaft Prävention hinsichtlich sexuellen Missbrauch sehr ernst nimmt und man erwartet, dass unser Konzept nicht nur zur Kenntnis genommen wird sondern auch gelebt wird.

In diesen Gesprächen wird insbesondere der adäquate Umgang mit Nähe und Distanz reflektiert.

Das Einbringen eines erweitertes Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, ist eine erste Schutzmaßnahme.

Alle Bewerbenden legen ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung vor.

Im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist eine Schulung verpflichtend. Erfolgt eine Einstellung sind in den ersten 6 Monaten weitere Mitarbeitergespräche vorgesehen.

3 Mitarbeiterschulung

Die Präventionsvorlage des Bistums Trier gibt vor, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarreiengemeinschaft in regelmäßigen Abständen an Präventionsschulungen teilnehmen.

Diese Schulung erachten wir als wichtig, damit alle sensibilisiert werden für Gefährdungsmomente und zudem ein Bewusstsein entwickeln hinzuschauen. Nur so kann Handlungssicherheit gewonnen werden für diese Aufgabe.

Schulungsangebote bietet das Bistum an, Anmeldungen erfolgen über die Pfarrei.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums erfolgt ist.

3.1. Kenntnisnahme - Verinnerlichung des Konzeptes

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft belegen durch Unterschrift, dass sie das Konzept gelesen und die Inhalte verstanden haben.

Zudem verpflichtet sich jeder haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender die Ziele der Selbstverpflichtungserklärung einzuhalten zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.

Damit es aber nicht nur ein Schriftstück bleibt werden Inhalte in regelmäßigen Abständen in den verschiedenen Treffen (Gremien, Gruppen, Teams) thematisiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Uns ist klar, dass die Einführung und Verinnerlichung eines solchen Konzeptes nicht von heute auf morgen möglich ist, aber durch ein kontinuierliches Einbringen der Themen kann das Bewusstsein für die Notwendigkeit erheblich verstärkt werden.

3.2. Meldemöglichkeiten / Umgang mit Meldung von Fehlverhalten

Ein wirksamer Schutz kann nur erfolgen, wenn im Miteinander eine offene Kultur besteht, in der Lob und Kritik gehört und ernst genommen wird.

Daher ist es unser Ziel, Vertrauen zu schaffen.

Alle, ob Kinder, Jugendliche, Eltern, Haupt- u. Ehrenamtliche werden darin bestärkt bei Vorkommnissen, die zu Verunsicherungen führen, Rückmeldungen zu geben. Für Alle muss es selbstverständlich sein, dass sie sowohl Kritik als auch Lob äußern dürfen.

Nur so erhält man ein sicheres Gefühl auch in Notsituationen gehört zu werden, einem Glauben geschenkt wird und entsprechend gehandelt wird.

Ansprechpartner, dessen Namen allen bekannt sind, stehen für Gespräche zur Verfügung.

Ziel ist, dass Beschwerden zeitnah bearbeitet werden. Es bedarf einer transparenten Kommunikation und einer Einschätzung darüber, wer wann worüber informiert werden muss.

Folgende Schritte sind vorgesehen:

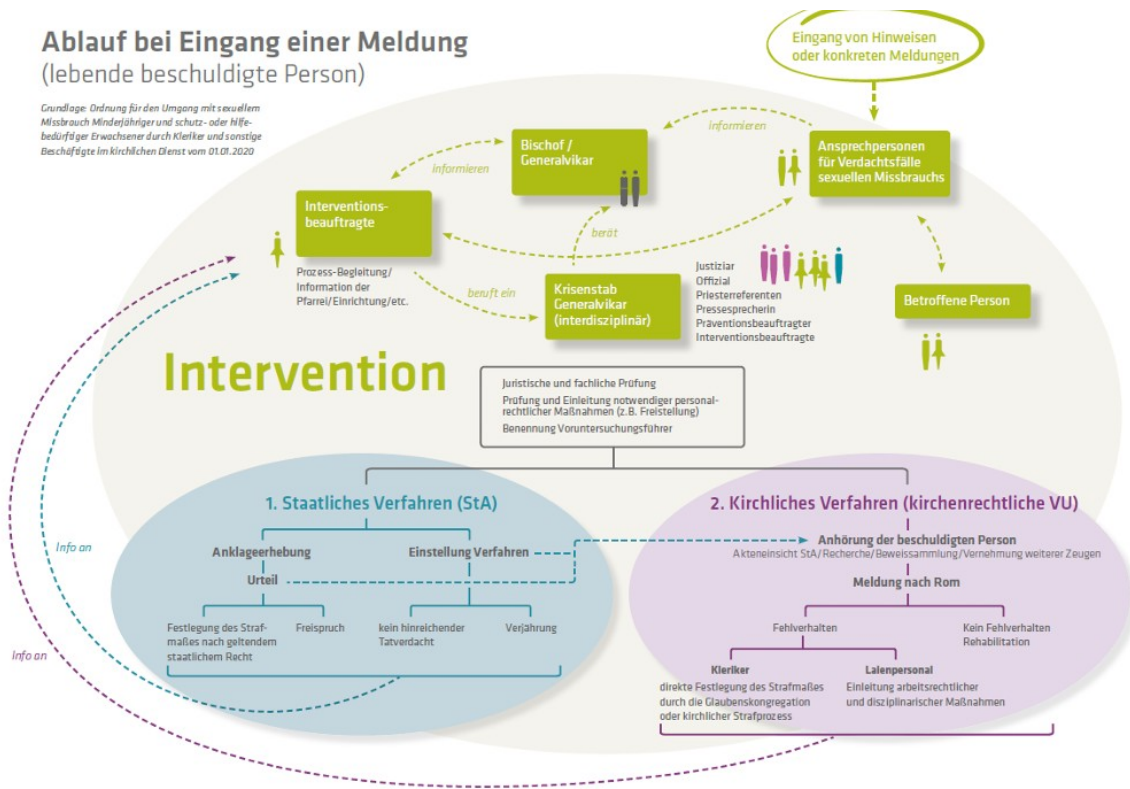
- 1.) Die Beschwerde wird entgegengenommen und dokumentiert. Weitere Möglichkeiten werden aufgezeigt.
- 2.) Entscheidung über das weitere Vorgehen; wer wird in Kenntnis gesetzt und evtl. hinzugezogen – Pfarrer, Eltern, Kooperationspartner, Bistum ...
- 3.) Vorgehensweise und Ergebnis der Beschwerde werden allen am Geschehen Beteiligten mitgeteilt.

Der Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen und damit verbundenen Verdachtsmomenten orientiert sich an den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexueller Gewalt minderjähriger und erwachsener Anvertrauter.

Der Briefkasten des Pfarrhauses wird täglich geleert und damit ist eine zeitnahe Erfassung der Beschwerde gewährleistet.

Ablauf bei Eingang einer Meldung (lebende beschuldigte Person)

Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2020



https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/ablauf_eingang_meldung_3.pdf

Ansprechpartner sind:

Name	Vorname	Telefon	Mail
Baier	Kirsten		
Leinz	Monika		

3.3. Intervention / Interventionsplan

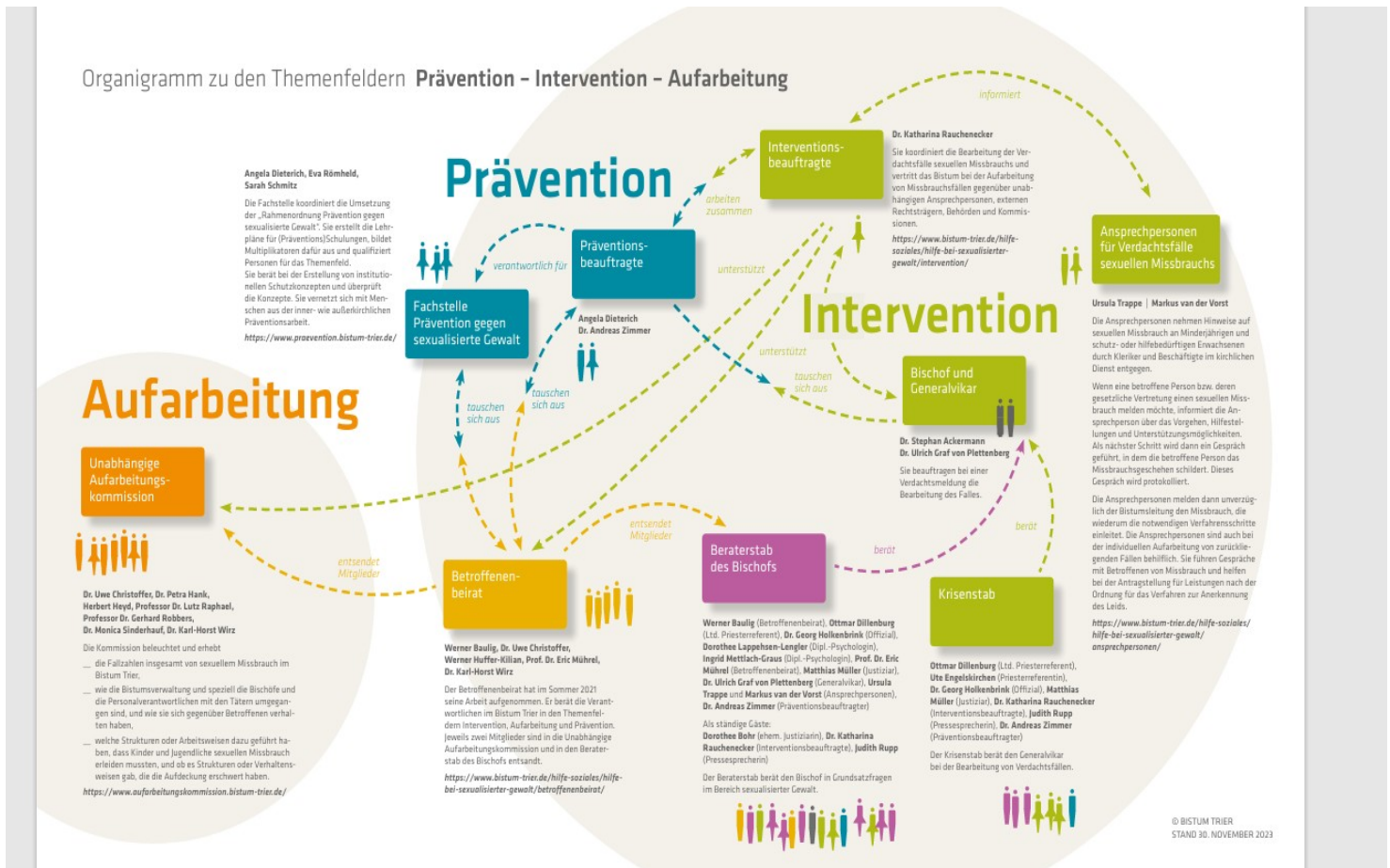
Besteht der Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist jeder Mitarbeiter verpflichtet direkt und unverzüglich zu handeln. Dem mutmaßlichen Opfer ist Glauben zu schenken, seine Äußerungen sind ernst zunehmen und ihm sofortiger Schutz zu gewährleisten.

Die weitere Vorgehensweise wird dem Betroffenen mitgeteilt und gemeinsam erörtert.

Richtet sich der Verdacht von sexualisierter Gewalt gegen einen Mitarbeitenden der Pfarreiengemeinschaft, so besteht die Verpflichtung, den leitenden Pfarrer zu informieren. Dieser gibt die Meldung an eine der Ansprechpersonen des Bistums Trier für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch weiter.

Interventionsplan

Wenn eine Beschwerde gegen einen Hauptamtlichen eingeht, greift der Interventionsplan des Bistums Trier. Er sieht so aus:



Wenn eine Beschwerde gegen einen Ehrenamtlichen eingeht, ist umgehend der Pfarrer zu informieren, der mit den Ansprechpartnerinnen die Aufarbeitung in die Wege leitet.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob es sich um einen Verdacht, Übergriff oder Grenzverletzung handelt. Verbindlich wird der Beschwerde sorgfältig nachgegangen und danach Rückmeldung erteilt.

3.4. Kooperationspartner

Folgende Kooperationspartner können von allen, die selbst Grenzverletzungen oder Übergriffe erlitten haben sowie von Personen, die etws beobachtet haben, was in ihnen ein komisches Gefühl auslöst, kontaktiert werden. Durch Aushang folgender

Partner in den Schaukästen der Kirchen ist eine zur Homepage zusätzliche Veröffentlichung gegeben.

Kath. Familienbildungsstätte Andernach
Tel.: 02632 250350

Deutscher Kinderschutzbund Mayen
Tel.: 02651 6002

Lebensberatungsstellen des Bistums Trier

Die Beratungsstelle Phoenix, erreichbar unter phoenix.awo-saarland.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

gegengewalt-anfrauen-inkirche.de

TelefonSeelsorge Telefonnummer: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Bistum Trier

Markus van der Vorst

Dipl.-Psychologe

markus.vandervorst@bistum-trier.de

Telefon 0170 6093314

und

Ursula Trappe

Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin

[ursula.trappe\(at\)bistum-trier.de](mailto:ursula.trappe(at)bistum-trier.de)

Telefon: 0151 50681592

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bistums:

<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt/>

4 Schriftliche Festlegungen

4.1. Verhaltenskodex

Vereinbarte Verhaltensregeln dienen dazu, allen Beteiligten mehr Sicherheit zu geben. Was darf man eigentlich noch? Darf ich ein Kind noch tröstend in den Arm nehmen? Grenzverletzungen sind durch die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden nicht auszuschließen, werden aber eher bemerkt.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten für alle hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarreiengemeinschaft. Unsere Arbeit mit den Kindern

und Jugendlichen und innerhalb den Gruppen ist von Respekt und Wertschätzung geprägt. Gegenseitiges Vertrauen und Wohlwollen sind uns eine Selbstverständlichkeit.

Die Gestaltung in der Beziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist transparent: Verantwortungsbewusst gehen wir mit Nähe und Distanz um.

Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex:

In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt.

Der Verhaltenskodex hängt in den Schaukästen der Kirche, in den Pfarrheimen und in der Sakristei aus und ist somit für alle einsehbar und verpflichtend.

Sprache und Wortwahl

Unsere Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Sexualisierte Sprache sowie abwertendes Verhalten, verbal oder nonverbal, wird nicht toleriert.

Sprache und Wortwahl können unter Umständen sehr verletzend sein:

Kosenamen und Spitznamen werden nicht verwendet.

Nähe und Distanz

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist transparent.

Individuelle Grenzen werden von uns bedingungslos respektiert.

Sollte es erforderlich sein, trösten wir mit Worten, der Situation angebracht fragen wir ob eine Umarmung erwünscht ist oder nicht.

Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden halten sich an Kriterien moralischen Handelns.

Katechese und Gruppenstunden finden nie in Privaträumen statt sondern in öffentlichen Räumen wie Pfarrheim oder Kirche.

Kein Schutzbefohlener wird angefasst. Sollte beispielsweise bei Ministranten das Gewand nicht gut sitzen, wird ausdrücklich die Erlaubnis eingeholt, das Gewand richten zu dürfen. Häufiger hat sich in der Praxis eingespielt und bewährt, dass der Ministrant vor den Spiegel gebeten wird, um selbst die Situation zu erkennen und selbst ohne fremde Hilfe zu verbessern. Ebenfalls wird jede Nähe vermieden, die unangenehm sein könnte. Bei Spielen der Ministranten und ihren Betreuerinnen/Betreuern wird zudem auf die Einhaltung des Verhaltenscodex geachtet und bei Treffen der Ministrantenleitungsrunde darüber sowie über die Begebenheiten der letzten Zeit und den gemachten Erfahrungen ausgetauscht.

Intimsphäre

Die Intimsphäre darf niemals verletzt werden.

Ein sensibler Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, aber auch mit sich selbst, ist unbedingt erforderlich. Es kommt gar nicht in Frage, dass

unangenehme Situationen entstehen. Die Betreuenden haben die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben und sprechen in der Leitungsrunde über ihre Erfahrungen und suchen nach Antworten und guten Lösungen, falls es in der letzten Zeit Situationen gab, die sie reflektieren wollen.

Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Fahrten und Ausflügen sind besondere Situationen, die weitestgehende Rahmenbedingungen bedürfen.

Sollte es erforderlich sein von dieser Regel abzuweichen sind soweit möglich, im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung einzuholen.

Die Regeln:

Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung werden die für die Dauer der Veranstaltung geltenden Regeln, besonders auch diese, die die Privat- und Intimsphäre betreffen, gemeinsam mit den Teilnehmenden besprochen und bei Bedarf angepasst.

- Vor betreten eines fremden Zimmers wird immer angeklopft.
- Bei Übernachtungsausflügen an denen Mädchen und Jungen teilnehmen, werden diese immer von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- TeilnehmerInnen sowie BegleiterInnen übernachten ausschließlich geschlechtergetrennt in Räumen oder Zelten.
- Dusch- und Toilettenanlagen werden geschlechtergetrennt genutzt.
- Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene übernachten unter keinen Umständen in Privatwohnungen, Räumen oder Zelten von MitarbeiterInnen.

Körperkontakt

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.

Individuelle Grenzempfindungen sind zu achten.

Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung zu respektieren.

Es wird das Einverständnis eingeholt bevor beim Anziehen z.B.

der liturgischen Kleidung der Ministranten oder der Kostüme der Sternsinger Hilfe geleistet wird.

Geschenke

Durch Geschenke können Abhängigkeiten entstehen.

Geschenke werden nur angenommen und übergeben die dem Anlass entsprechend angemessen sind.

Auf Grund eines Geschenkes werden keine Gegenleistungen erwartet.

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Medien

Bei Veröffentlichungen beachten wir die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten im Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Das geltende Datenschutzgesetz sowie das Jugendschutzgesetz sind verbindlich. Unsere Mediennutzung hat sich an diesen Gesetzen zu orientieren und fordert einen sehr achtsamen Umgang – dies betrifft auch die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien. Der Einsatz von Medien muss pädagogisch sinnvoll und alters- bzw. entwicklungsadäquat erfolgen.

Grenzverletzung

Der Schutz der uns Anvertrauten steht an erster Stelle.

Daher sind Grenzverletzungen tunlichst zu unterlassen. Sollten sie dennoch stattfinden, werden sie angesprochen.

Je nach Ausmaß des Vorfalls ziehen wir fachliche oder professionelle (externe) Unterstützung hinzu. Die Information an die Verantwortlichen auf Leitungsebene erfolgt unverzüglich.

Die Regeln des **Verhaltenskodex** sind verbindlich für alle ehrenamtlich Tätige, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten und werden für alle mit Unterschrift verpflichtend.

4.2. Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier ist für alle verbindlich. Die Verpflichtungserklärung gilt für alle in der Pfarreiengemeinschaft tätigen Mitarbeitenden und ist von diesen auch zu unterzeichnen und damit nachweisbar anzuerkennen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander.

Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

4.3. Partizipation

Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Sie werden an Entscheidungen beteiligt, die sie betreffen. Es ist uns wichtig, dass Kinder und Jugendliche sowie alle Schutzbefohlenen wissen, dass ihre Anliegen gehört und ernst genommen werden. In der Gruppenarbeit der Ministranten, der Katechese der Kommunionkinder und den Elternabenden wird dies intensiv kommuniziert und erörtert.

Dadurch wird ihre Position gestärkt. Gleichzeitig wird das Machtgefälle zu den Erwachsenen verringert.

Eltern sowie Sorgeberechtigte werden ebenfalls mit einbezogen, um die Bereitschaft zu fördern dieses Konzept zu unterstützen.

Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

Kruft / Kretz			
Katechese u. Liturg. Angebote	Kinder u. Jugendgruppen	Kindertagesstätte	Sonstige
Erstkommunion-vorbereitung	Ministranten	Kindertagesstätte St. Elisabeth	Gruppe Sternsinger

Firm- vorbereitung			Gruppe Krippenspiel
Kinderkirche			Familienmesskreis
			Pfarrbücherei

Nickenich			
Katechese u. Liturg. Angebote	Kinder u. Jugendgruppen	Kindertagesstätte	Sonstiges
Erstkommunion- vorbereitung	Ministranten	Kindertagesstätte St. Arnulf	Gruppe Sternsinger
Firm- vorbereitung			Gruppe Krippenspiel
Kinderkirche			

5. Qualitätsmanagement / Evaluierung

Uns ist bewusst, dass dieses Konzept einem stetigen Wandel unterliegt.

Sollte sich das Schutzkonzept in seiner jetzigen Form bewähren wird eine Überprüfung im Abstand von 3 Jahren erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Zeitraum Veränderungen ergeben. Alle Risikofaktoren sind neu zu bewerten und neu gewonnene Erkenntnisse in das Konzept aufzunehmen.

Selbstverständlich wird aus gegebenem Anlass z.B. einer Beschwerde oder einem Vorfall eine Aufarbeitung erfolgen und das Konzept einer intensiven Prüfung unterzogen.

Aufgabe der Präventionsbeauftragten ist es, einmal jährlich die Liste der Anlaufstellen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Im Jahr 2026 wird eine der beiden Ansprechpartnerinnen besonders geschult und anschließend mit Kontaktdaten veröffentlicht.

Alle benötigten Unterlagen werden im Pfarrbüro gesammelt und aufbewahrt.

Es ist öffentlich einsehbar auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft.

6. Schlusswort

Unser Hauptanliegen ist es, dass alle darüber informiert sind, wie wichtig uns das Wohlergehen und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Menschen mit Einschränkungen und Senioren sind und wie wir dieses Anliegen umsetzen.

Dazu dient unter anderem auch die Verpflichtungserklärung.

Allen am Konzept Beteiligten ein herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit.
Norbert Missong, Pfarrer

Arbeitsrechtlicher Hinweis

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen Bestimmungen von der Bistums-KODA beschlossen worden sind.

Quellennachweise

Digitale Lehre / Repetico

lexikon//der Psychologie lexikon/psychologie/sexuelle-gewalt/14177

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

Bundeskoodinierung Spezialisierter Fachberatung BKSF

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch

Deutsche Bischofskonferenz

Bange, Dirk und Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz.

Bundeskriminalamt (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

Jud, Andreas et al. (2016): Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Herausgegeben vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin.

Schröttle, Monika und Müller, Ursula (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

Margret Dörr/Burkhard Müller (Hrsg.): Nähe und Distanz

Bistum Limburg

Bistum Trier - Verpflichtungserklärung